



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 972-976)**
Titel **Statuten der Arbeitslosenversicherungskasse des Kantons Zürich**
Ordnungsnummer
Datum 19.12.1973

[S. 972] Der Regierungsrat
gestützt auf § 8 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom
1. Februar 1953/24. September 1972 (Einführungsgesetz) sowie auf // [S. 973] die
§§ 9, 10, 37 und 38 der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom
5. September 1973 (Vollziehungsverordnung) zu den Bundesgesetzen über die
Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 22. Juni 1951
beschliesst:

I. Name, Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Haftung

- § 1. Der Kanton Zürich unterhält unter dem Namen Arbeitslosenversicherungskasse des Kantons Zürich eine Arbeitslosenversicherungskasse (Kasse) mit Standort in Winterthur.
- § 2. Ihre Tätigkeit stützt sich auf das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 und die Verordnung vom 17. Dezember 1951 zum Bundesgesetz (Bundesgesetzgebung), das Einführungsgesetz, die Vollziehungsverordnung und auf diese Statuten.
- § 3. Die Kasse bildet als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt eine Abteilung des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.
- § 4. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Kassenvermögen.

II. Organe der Kasse

- § 5. Die Organe der Kasse sind
- a) der Kassenverwalter
 - b) die Kassenkommission
 - c) die Kontrollstelle
- § 6. Der Verwalter führt die Kasse mit dem erforderlichen Personal.
- § 7. Die Kasse kann nach erfolgter Mahnung Ordnungsbussen bis zum Betrage von Fr. 50.– aussprechen.
- § 8. Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion eine Kassenkommission, bestehend aus je drei Vertretern der Versicherten und der ehemaligen Trägergemeinden der aufgelösten öffentlichen Kassen. Präsident ist // [S. 974] der Chef des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit; der Kassenverwalter gehört der Kommission mit beratender Stimme an.
- § 9. Die Kassenkommission übt die ihr durch diese Statuten eingeräumten Befugnisse aus.

Wichtige Geschäfte werden ihr von der Volkswirtschaftsdirektion zur Begutachtung vorgelegt. Der Kommission oder ihren einzelnen Mitgliedern steht das Recht zu, von sich aus Fragen der Arbeitslosenversicherung zur Beratung zu bringen.

§ 10. Die Kasse führt nach Massgabe der Vorschriften des Bundes und des Kantons eine eigene Rechnung.

Die Verwaltung des Vermögens erfolgt durch die Finanzdirektion.

§ 11. Kontrollstelle für die Kassenrechnung ist die kantonale Finanzkontrolle.

III. Mitgliedschaft

§ 12. Die Kasse übernimmt die Mitglieder der bisherigen acht öffentlichen Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Zürich und steht im übrigen allen im Kanton Zürich wohnhaften versicherungsfähigen Arbeitnehmern offen.

Von Amtes wegen werden der Kasse jene versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zugeteilt, die sich nicht für die Aufnahme in eine andere Kasse entschieden haben.

§ 13. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Beginn eines Monats.

Jedes Mitglied erhält die Kassenstatuten samt Anhang mit den geltenden Prämienansätzen und das «Merkblatt für den Versicherten».

§ 14. Die Mitgliedschaft kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten auf Ende einer Prämienperiode gekündigt werden.

Versicherungspflichtigen Mitgliedern steht der Austritt aus der Kasse nur zu, wenn eine andere Kasse die Aufnahme zugesichert hat. // [S. 975]

IV. Prämien

§ 15. Die Kasse erhebt Jahresprämien, welche je am 1. Januar zum voraus fällig werden. Für das angebrochene Mitgliedschaftsjahr wird die Prämie nach Monaten berechnet.

Die Prämien werden vom Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit nach Anhören der Kassenkommission festgesetzt. Sie sind im Anhang zu den Statuten aufgeführt.

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit kann nach Anhören der Kassenkommission allgemein kürzere Prämienbezugsperioden anordnen, sofern die Verdienst- und Prämienverhältnisse dies notwendig erscheinen lassen.

§ 16. Der Versicherte hat sich im Rahmen des versicherbaren Verdienstes nach seinem tatsächlichen Verdienst zu versichern.

§ 17. Ist der Versicherte infolge von Krankheit oder Unfall während mindestens drei Monaten arbeitsunfähig, kann ihm die Kasse im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz auf schriftliches Gesuch die Prämien für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit erlassen.

§ 18. Für jede Prämienmahnung wird eine Gebühr erhoben.

Vorbehalten bleibt zudem bei allen säumigen Mitgliedern die Einleitung der Betreibung und, im Rahmen von § 10 des Einführungsgesetzes, der Abzug der Prämie am Lohnguthaben beim Arbeitgeber. Die Gemeindearbeitsämter haben auf Ersuchen der Kasse den betreffenden Arbeitgeber, allenfalls auf Grund eigener Ermittlung, zu melden.

V. Arbeitslosenentschädigung

§ 19. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung. Die Auszahlung der Taggelder erfolgt im Auftrage der Kasse durch die Gemeindearbeitsämter monatlich zweimal.

VI. Beschwerderecht

§ 20. Gegen eine Verfügung der Kasse kann der Betroffene sowie die von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen bei der kantonalen Rekurskommission Beschwerde // [S. 976] führen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung, des Einführungsgesetzes und der Vollziehungsverordnung, sowie allenfalls nach den Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes vom 24. Mai 1959.

Bei Ordnungsbussen, welche die Kasse ausgefällt hat, ist die Kassenkommission Beschwerdeinstanz; sie entscheidet endgültig.

Die Frist zur Einreichung der Beschwerden gemäss den Absätzen 1 und 2 beträgt dreissig Tage seit der Eröffnung der Verfügung.

VII. Inkrafttreten

§ 21. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Zürich, den 19. Dezember 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiler

Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit genehmigt am 21. Dezember 1973.

Anhang zu den Statuten

Gestützt auf § 15 Abs. 2 der Kassenstatuten werden mit Gültigkeit ab 1. Januar 1974 die Versicherungsklassen und die Jahresprämien wie folgt festgesetzt:

Klasse	versicherte Tagesverdienste		Jahresprämie	
	Fr.	Fr.		Fr.
1		bis	45.49	12.–
2	von 45.50	bis	60.49	18.–
3	von 60.50	bis	80.–	24.–

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat diesem Beschluss am 21. Dezember 1973 die Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.06.2015]